

Bolland. Maj. 21; Bruder Deogratias, Baderborn 1866.) [Matte C. SS. R.]

Depositio (κατάθεσις), kirchlicher Terminus zur Bezeichnung des Sterbetages eines Gläubigen. Schon auf heidnischen Grabmälern findet sich neben den gewöhnlichen Ausdrücken *Hic situs, positus* auch das Wort *depositus*; in christlichen Inschriften wird gegen Ende des zweiten Jahrh. neben der einfachen Namensangabe die Notirung des Todestages zuerst mit *decessit, reddidit* (abgekürzt R.) eingeleitet (de Rossi, *Inscriptiones*, Rom. 1857, 17. 25); mit Anfang des dritten Jahrh. erscheint der Ausdruck *κατάθεσις*, später *depositus* (abgekürzt D. DP. DEP.; erste sichere Inschrift am Grabe des Martyrers Hyacinth um 258) und *depositio* (Inschrift von Chiufi 290). (Vgl. de Rossi, Rom. Sott. I, 341; II, 250, 272; III, 103, 110.) Daß *depositio* und *depositus* nicht, wie der deutsche Ausdruck Beisetzung schließen lassen könnte, den Begräbnistag, sondern dem classischen Sprachgebrauche von *depositus* entsprechend (Ovid. *Trist.* 3, 3, 40; *Virg. Aen.* 12, 395) den Todestag (*dies natalis*) anzeigt, ergibt sich aus der Vergleichung von Inschriften mit den Martyreracten (z. B. des Bischofs und Martyrers Alexander, Boll. Sept. VI, 234 und 235). Der hl. Marimus sagt in der Lobrede auf den hl. Eusebius: *Depositio ipsa dies natalis dicitur*, und erklärt in mystischer Weise: *Depositio non illa utique, quae sepeliendis in terra membrorum reliquiis clericorum manibus procuratur, sed illa, qua homo vinculis carnalibus absolutus, liber iturus ad coelum, terrenum corpus exponit* (Ambros. *Opp.* II, App. 469). Auch im Mittelalter galt *depositio* für den Todestag, wie sich aus Hariulf's Chronik (4, 21; Migne, PP. lat. CLXXIV, 1335) ergibt, wo in derselben Sache die Ueberschrift einer Urkunde den *dies depositionis* und der Text den *dies mortis* angibt. Speciell wurde *Depositio* für den Todestag des hl. Johannes Evangelista gebraucht, *quia locum sepulturæ vivus intravit et ita seipsum deposuit* (Durand. *Ration.* 7, 1, 19). Die Differenzen, welche zwischen dem Martyrologium und den Papstkalogegen bezüglich der Gedächtnistage der Päpste obwalten, können ihre Lösung nur dadurch finden, daß der *dies depositionis* des Martyrologiums als Todestag, der Gedächtnistag der Kataloge als Tag des Begräbnisses oder der späteren Translation gefaßt wird (Papebroch., *Propyl. Maji*, P. I, 24*). Die römische Liturgie nahm den *Terminus Depositio* in die liturgischen Bücher auf und bietet für Todtenmessen die Formulare in die *obitus seu depositionis*, sowie in die *tertio, septimo, trigesimo depositionis*. [Streber.]

Deposition ist eine der schwersten clericalen Strafen. Nach dem jetzigen Sprachgebrauche ist die *Deposition* nicht nur die definitive Absetzung des beamteten Clerikers, sondern die Entziehung der Befugniß, jemals Acte der kirchlichen Jurisdiction oder Weibegewalt zu setzen. Unwürdige und untaugliche Verwalter der kirchlichen Voll-

machten vom Clerus auszuschließen, ist der dem Rechtsinstitute der Irregularität (s. d. Art.) zu Grunde liegende Gedanke. Cleriker, welche als solche untauglich geworden sind, werden der Ausübung ihrer Weib- und Amtsrechte entbunden, im Genuß ihrer Würde aber belassen; gründet sich jedoch ihre Nichtverwendbarkeit im Kirchendienste auf ein Vergehen, welches der Natur der Sache nach ein großes sein wird, so werden solche Cleriker zu *deponiren* sein. Solange *Ordo* und Dienst an einer bestimmten Kirche thatsächlich nur zwei Seiten eines Verhältnisses bildeten, war die Entfernung von der innegehabten Stellung, woraufhin die Ordination erfolgt war, identisch mit dem Ausschlusse aus dem Clerus. Als aber absolute Ordinationen und Wechsel der Stellungen immer häufiger wurden, als das Beneficialwesen sich ausbildete, als endlich der Clerus durch Ständesrechte, welche von der Bekleidung eines Dienstes und dem Empfang einer Weib- unabhängig waren, zum privilegierten Stande (im engsten Sinne des Wortes) geworden war, da trat auch eine Besonderung der alten *Deposition* in der Weise ein, daß die Irregularität nur die Weibegewalt betraf, und der Verlust der Ständesrechte nicht schon durch die *Deposition*, sondern erst durch die seit dem zwölften Jahrhundert von ihr geschiedene *Degradation* (s. d. Art.) verflügt werden sollte. So wie die Irregularität, konnte auch die *Deposition* nur eine partielle, eine sog. *Regradation* sein; sie ist jetzt durchaus eine totale. Ihrem Wesen nach ist sie eine definitive, d. h. nicht auf Zeit verhängte, aber schon seit dem Mittelalter, nachdem der Streit über die Restitution verurtheilter Cleriker durch Einfluß Pseudo-Isidors im gnäbigen Sinne entschieden worden, nicht mehr eine irreparable Strafe (c. 4, X 1, 2, Alex. III). Die *Deposition* schließt die Privation und Suspension in sich (c. 13, X 3, 1; Lat. IV. 1215), sie nimmt also nicht nur von Grund aus die Jurisdictionsgewalt, sondern macht auch die Ausübung der Weibegewalt zu einer unerlaubten Handlung; sie kann in dieser Beziehung eine durch richterlichen Spruch verhängte Irregularität genannt werden und ist so, wie schon oben ausgesprochen, auch Nichtbeneficiaten gegenüber anwendbar. Sie ist ferner mit Inhabilität zur Erlangung eines Beneficiums verbunden, darf aber mit dieser entfernt nicht verwechselt werden, indem letztere nicht nur aus andern Gründen von selbst und nicht zur Strafe eintreten kann, sondern auch, weil die Inhabilität auf den Erhalt und Besitz von Beneficium sich bezieht und auf die Ausübung der Weiberechte keinen Einfluß übt. — Nur selten tritt die *Deposition* von selbst ein, so wegen Theilnahme am Mord (c. 1 in VI 5, 4; Trid. XIV. De ref. 7), sonst erst in Folge darauf lautenden rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses des zuständigen kirchlichen Richters. Die Gründe, aus welchen auf *Deposition* erkannt werden kann und soll, sind nicht taxativ bestimmt. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß wegen